

# Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Oranienburg e. V.

Stand: 14.06.2022

# Satzung der DLRG Ortsgruppe Oranienburg e. V.

## Präambel

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

## § 1 Name – Bereich – Sitz

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Oranienburg e. V. (nachstehend „DLRG Oranienburg“ genannt) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (nachfolgend „DLRG“ genannt).
2. Die DLRG Oranienburg umfasst den Bereich der Stadt Oranienburg.
3. Die DLRG Oranienburg hat ihren Sitz in Oranienburg.

## § 2 Zweck – Gemeinnützigkeit – Mittelverwendung

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Oranienburg ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Die DLRG Oranienburg verwirklicht diesen Zweck als Hilfsorganisation.
3. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über und Prävention von Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie Durchführung von Sanitätsdiensten (Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege)
  - b. Kinder und Jugendarbeit sowie die Nachwuchsförderung,
  - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser,
  - d. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - e. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - f. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - g. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - h. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene.
5. Die DLRG Oranienburg vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Oranienburg tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

6. Die DLRG Oranienburg ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der DLRG Oranienburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Oranienburg. Es darf keine Person durch Ausgaben der DLRG Oranienburg, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmen können Mitglieder der DLRG Oranienburg werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der DLRG Oranienburg und der übergeordneten Gliederung an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Änderung der Beitragsklasse entscheidet ebenfalls der Vorstand. Anträge auf Änderung der Beitragsklasse müssen bis spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden, die Änderungen werden zum folgenden Geschäftsjahr wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und wird durch Streichung aus der Mitgliederliste wirksam. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Den Ausschluss aus der DLRG Oranienburg regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG-Gliederungen unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Gegenüber der übergeordneten Gliederung werden die Interessen der Mitglieder der DLRG Oranienburg durch den Vorstand bzw. Delegierte vertreten.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Alles Weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.
4. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet der DLRG Oranienburg alle Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Oranienburg übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

## § 6 DLRG-Jugend

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Oranienburg führt ihre Arbeit im Rahmen der DLRG Oranienburg aus. Sie gibt sich dafür eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
2. Der Jugendvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes.

## § 7 Organe

1. Die Organe der DLRG Oranienburg sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Oranienburg. Zu ihr gehören die Mitglieder der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art, welche die Ortsgruppe betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
  - a. jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Mitglieder des Vorstandes,
  - b. jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung,
  - c. jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. jährliche Annahme des Haushaltsplanes,
  - f. Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt mittels E-Mail sowie über die Website.
4. Versammlungsleitung und Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Anträge zu jeder Mitgliederversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor eingereicht wurden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit Begründung mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der DLRG.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Dies ist mit dem Einladungsschreiben bekanntzugeben.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Schatzmeister
  - c. dem technischen Leiter
  - d. dem Leiter der Verbandskommunikation
  - e. dem JugendvorsitzendenFür die Positionen a. – e. können Stellvertreter gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der SchatzmeisterDie DLRG Oranienburg wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von Aufgaben weitere Mitglieder berufen.
4. Der Vorstand leitet die Arbeit der DLRG Oranienburg. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der der übergeordneten Gliederung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
6. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
7. Scheidet während der Amtsdauer der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der nach Absatz 1 gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden; es bedarf hier einer Zweidrittelmehrheit.

## §10 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die übergeordnete Gliederung der DLRG Oranienburg ist die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.

## §11 Schieds- und Ehrengericht

1. Bei der DLRG Oranienburg wird kein Schieds- und Ehrengericht gebildet. Die Aufgaben übernimmt die übergeordnete Gliederung. Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

## §12 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

### §13 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Oranienburg Prüfungen ab.
2. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen und Richtlinien der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für den Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### §14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt vorgeschrieben werden sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden und müssen zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung im Vereinsregister der Zustimmung des DLRG Landesverbandes Brandenburg e. V..

### §15 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Oranienburg kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung der DLRG Oranienburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLRG Oranienburg an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### §16 Inkrafttreten

1. Die Satzung der DLRG Oranienburg wurde durch die Gründungsversammlung am 13. Dezember 1995 beschlossen und mit der Nummer VR 1588 NP beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen.
2. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung in Oranienburg vom 14.06.2022.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.